

Begründung
zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 24. November 2010

A. Allgemeines

Mit dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD wird das kirchliche Verwaltungsverfahren erstmals auf eine kirchengesetzliche Grundlage gestellt. Damit wird für kirchliches Verwaltungshandeln ein weit höheres Maß an Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen. Bisher konnten kirchliche Körperschaften in ihrem Verwaltungshandeln nur staatliches Verwaltungsrecht entsprechend anwenden oder sich an den gesetzlich nicht geregelten Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsrechts orientieren.

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD knüpft – unter Berücksichtigung kirchenspezifischer Anforderungen – weitgehend an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes an. Die hierdurch gewonnene Transparenz kommt der Akzeptanz kirchlichen Verwaltungshandelns zu Gute. Daher sieht das vorliegende Kirchengesetz die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD für die Landeskirche vor.

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD gilt für alle Kirchenbehörden der Landeskirche, unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit, sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Die Anwendung ist ausgeschlossen, soweit Rechtsvorschriften der Landeskirche inhaltsgleich oder entgegenstehend sind. Darüber hinaus kann die Landeskirche die Anwendung des Gesetzes durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes für einzelne Verfahren ausschließen.

B. zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1 Absatz 2

Gem. § 62 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD bestimmt der Rat der EKD per Verordnung zu welchem Zeitpunkt das Gesetz mit Wirkung für die einzelnen Gliedkirchen in Kraft tritt. Es bedarf daher neben der Zustimmung der Bitte an den Rat der EKD das Inkrafttreten des Gesetzes für die Landeskirche zum angegebenen Zeitpunkt vorzusehen und entsprechend per Verordnung zu veranlassen. Um dieses zeitnah veranlassen zu können, wird das Landeskirchenamt ermächtigt, entsprechende Bitte an den Rat der EKD zu richten.

Der Zeitpunkt 1.1.2011 ist gewählt worden um einen glatten Übergang zu ermöglichen. Es besteht weder ein dringendes Bedürfnis die Regelungen möglichst schnell in Kraft zu setzen, noch eines länger als nötig mit dem Inkrafttreten zu warten.

Zu § 2 Satz 2

Da das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD durch den Rat der EKD per Verordnung geregelt wird, soll die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt erfolgen, um den entsprechenden Beschluss und den Zeitpunkt bekannt zu machen.

